Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

10. August 2017 Ausgegeben am: Nr.: 16/2017 INHALT: Lfd. Nr. Datum Titel Seite/n 43 07.08.2017 Bebauungsplan Nr. 66a "Wilmsberg Süd II / südlicher 139-143 Teil" - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 18.08.2017 bis zum 22.09.2017 17.07.2017 Bebauungsplan Nr. 42d "Östlich Engelings Haar", 44 144-148 zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42b "Terbergerstraße" - nördl. Teil" der Kreisstadt Steinfurt. Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit

-139-

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 66a "Wilmsberg Süd II / südlicher Teil" - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier:

1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

 Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 18.08.2017 bis zum 22.09.2017

1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66a "Wilmsberg-Süd II / südlicher Teil" beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NRW enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66a wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten:

In südwestlicher Richtung verlaufend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 119; in deren Verlängerung das Flurstück 123 durchschneidend, bis auf die nordwestliche Spitze des Flurstückes 140:

Südwesten:

durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 140;

Südosten:

durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 140 und 139;

Nordosten:

durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 139, 138, 137 und 119.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 47, Gemarkung Borghorst. [...]"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66a ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

-140-



-141-



-142-

2. Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 18.08.2017 bis zum 22.09.2017

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 66a nebst Begründung (inkl. Anlagen) liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom

18.08.2017 bis zum 22.09.2017

während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Umweltbezogene Informationen

Artenschutzprüfung Stufe 1 (Stand: Juli 2017), aufgestellt durch Landschaftsarchitektur Schultewolter, Telgte, mit Aussagen zu planungsrelevanten Tierarten (Säugetiere, Vögel und Amphibien) im Untersuchungsgebiet.

Umweltinformationen zum Schutzgut Boden

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, "Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

-143-

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Beschluss des Rates vom 23.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 07.08.2017

Kreisstadt Steinfurt Die Bürgermeisterin Az.: III/61/Kat

Bögel-Høyer Bürgermeisterin

(Abl. 16/2017/43)

-144-

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 42d "Östlich Engelings Haar", zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42b "Terbergerstraße - nördl. Teil" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung 13.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 42d "Östlich Engelings Haar", zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42b "Terbergerstraße - nördlicher Teil" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen:

"Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 42d "Östlich Engelings Haar", zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42b "Terbergerstraße - nördlicher Teil" gemäß § 13a BauGB mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

-145-

Bebauungsplan Nr. 42d "Östlich Engelings Haar", zugleich 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42b "Terbergerstraße, nördl. Teil" Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)

Übersichtsplan



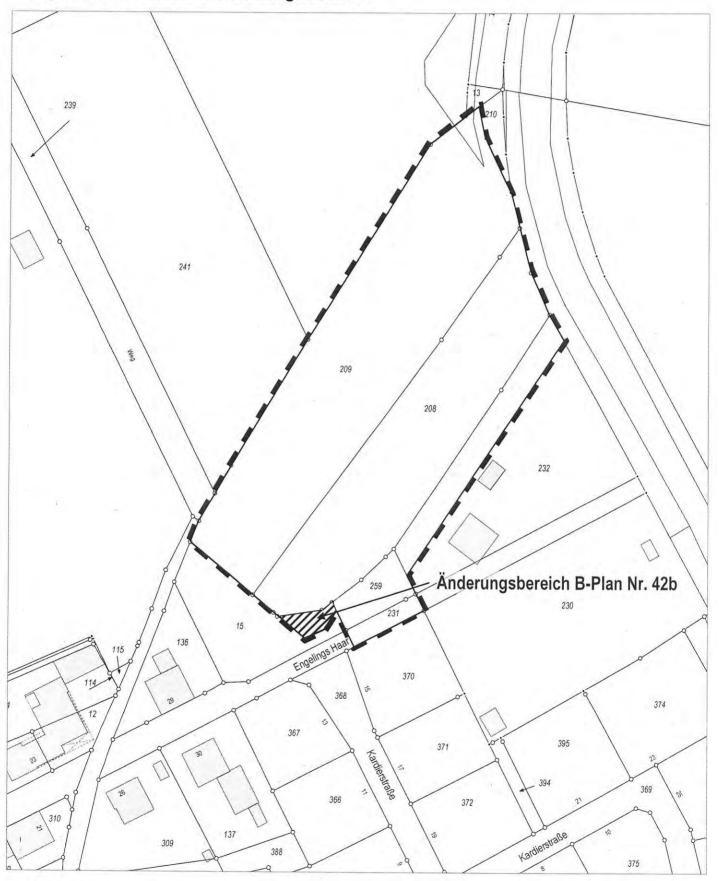




-146-

Bebauungsplan Nr. 42d "Östlich Engelings Haar", zugleich 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42b "Terbergerstraße, nördl. Teil" Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)

Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich







-147-

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

-148-

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 42d "Östlich Engelings Haar", zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42b "Terbergerstraße - nördlicher Teil" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 17.07.2017

Kreisstadt Steinfurt Die Bürgermeisterin

Az.: III/61/MS

Bögel-Hoyer Bürgermeisterin

Colol, 16/2017/44)